

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0952/2008/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	29.05.2012	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe

Antrag:

Der Träger „Neue Arbeit – Region K.E.R.N GmbH“ wird als freier Träger der Jugendhilfe für den Bereich der Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und (früh-) kindlichen Erziehung sowie Bildung von Kindern für die Dauer von 25 Jahren nach Inbetriebnahme der Krippengruppe (Wittorfer Straße 130 a –c) anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung: NEIN

Begründung:

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe.

Diese Anerkennung ist zwar für eine Förderung aus Jugendhilfemitteln grundsätzlich nicht mehr erforderlich und es kann aus der einmal ausgesprochenen Anerkennung kein Rechtsanspruch auf Förderung abgeleitet werden, jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung „in der Regel“ eine Anerkennung voraus (§ 74 Abs. 1 SGB VIII)

Ausweislich der Regierungsbegründung zu § 75 SGB VIII soll "die Anerkennung nicht mehr als Fördervoraussetzung dienen, sondern Bedeutung für die (institutionelle) Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe erhalten. Neben der Verfassungsgewähr spielt daher der Gedanke der Kontinuität eine wesentliche Rolle" (vgl. BT-Drs, 11/5948/1989).

Es wird mit der Anerkennung von dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII)

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden

- Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII)
- Beteiligungsrechte an Arbeitsgemeinschaften (§ 78 SGB VIII)
- Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII)

gewährt.

Die „Neue Arbeit – Region K.E.R.N GmbH“ hat am 15.02.2012 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Kinder und Jugend einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Mit der Anerkennung soll die Zusammenarbeit zwischen dem freien Träger und der Stadt Neumünster im Bereich der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von unter drei Jahren begründet werden.

Zwischen der Lebenshilfewerk Neumünster GmbH und der Neuen Arbeit – Region K.E.R.N GmbH besteht eine Organschaft. Der Träger „Neue Arbeit – Region K.E.R.N GmbH“ ist mit Bestätigung des Beschlusses des Vorstandes durch den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. in seiner Sitzung am 14. März 2002 dort als Mitglied aufgenommen worden.

Gemäß Gesellschaftervertrag für die „Neue Arbeit – Region K.E.R.N GmbH“ wird unter § 2 Abs. 1 e) (Errichtung, Unterhaltung und Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung und (früh-) kindlichen Erziehung sowie Bildung von Kindern) die Aufgabe des Trägers beschrieben, für die eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ausgesprochen werden kann.

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger gemäß der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1451) in Verbindung mit den unten stehenden Ergänzungen ausgesprochen werden kann und keine Versagungsgründe vorliegen.

In Verbindung mit der Bindungsfrist aus dem Bundesinvestitionsprogramm soll eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe auf die Dauer von 25 Jahren nach der Inbetriebnahme der Krippengruppe (Wittorfer Straße 130 a-c) erteilt werden.

Gemäß 7.4 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein (Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 1451) muss die Entscheidung zur Anerkennung als freier Träger nach Ablauf eines Jahres nach Inbetriebnahme der Krippengruppe (Wittorfer Straße 130 a – c) vom Fachdienst Kinder und Jugend der Stadtverwaltung Neumünster überprüft werden.

Die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe soll an die Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII für den Betrieb der Krippengruppe (Wittorfer Straße 130 a-c) durch die Landesaufsichtsbehörde gebunden werden. Sollte widererwartend die Einrichtung keine Erlaubnis zum Betrieb erhalten oder eine bereits erteilte Betriebserlaubnis zurückgezogen werden, muss die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe widerrufen werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat